

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe des Kühlanlagenbauerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisanordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(4) Abs. 3 gilt nicht, soweit die Preisanordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preisanordnungen ausschließen. Soweit für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung die Preisanordnungen der Industriepreisreform keine Anwendung finden, sind die Abgabepreise der Handwerksbetriebe wie folgt zu berechnen: Die Handwerksbetriebe wenden in diesen Fällen bei Lieferungen und Leistungen (an andere Abnehmer als die Bevölkerung) die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften an. Die Kosten des Fertigungsmaterials sind bei der Kalkulation nach diesen Preisvorschriften wie folgt zu berücksichtigen:

- a) wenn in den Preisvorschriften kein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:
 - Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren.
- b) wenn in den Preisvorschriften ein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:
 - Der Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten darf nur auf die Preise des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) kalkuliert werden.
 - Die Preisdifferenz zwischen den alten Preisen des Fertigungsmaterials und den neuen Preisen der Industriepreisreform für das Fertigungsmaterial ist bei der Berechnung des Abgabepreises im Anhängerverfahren hinzuzusetzen bzw., soweit die neuen Materialpreise niedriger als die alten sind, abzuziehen.

(5) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Lieferungen und Leistungen an andere Abnehmer als die Bevölkerung wie folgt anzuwenden:

- a) Regelleistungspreise **einschließlich** Material bleiben unverändert,
- b) bei Regelleistungspreisen **ausschließlich** Material gelten hinsichtlich der Kalkulation der Kosten des Fertigungsmaterials die im Abs. 4 Buchstaben a und b getroffenen Festlegungen.

§ 3

Fertigungs- und Hilfsmaterial

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen das Material (Fertigungs- und Hilfsmaterial) zu folgenden Preisen:

- a) typengebundene Einzel- und Ersatzteile für Haushaltskühlmöbel zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen. Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die typengebundenen Einzel- und Ersatzteile für Haushaltskühlmöbel nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben herbeigeführt,
- b) typengebundene Einzel- und Ersatzteile für Industrie- und Gewerbekühlmöbel, gewerbliche Spezialkühlmöbel, Wechseltemperaturanlagen, Eisbereiter, Kältesätze, Bauteile für Kühlanlagen und Kältemittelverdichter zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform nach dem Stand vom 1. Januar 1967,
- c) nicht unter Buchstaben a und b genanntes Material zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Soweit dieses Material für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verwandt wird, sind die Materialpreise unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) zu kalkulieren. Preisdifferenzen, die aus dem Bezug zu den neuen Preisen der Industriepreisreform und der Weiterberechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung¹ zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(2) Die Handwerksbetriebe nach Abs. 1 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.